

Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 21. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.06.2001 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde Himmelpforten betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur zentralen und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Himmelpforten den 21.12.2009

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister

F a l c k e